

Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)

*von Dr. Sebastian KORTS, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA,
M.I.Tax*

www.steuerrecht.com

(Stand: 07. April 2026)

Inhalt

1. Einordnung und Beratungsrelevanz	3
2. Rechtliche Grundlage	3
3. Zivilrechtliche Grundlage	4
3.1 Die gGmbH als GmbH mit gemeinnützigkeitsrechtlicher Überlagerung.....	4
3.2 Satzung, Satzungszweck und Vermögensbindung	4
3.3 Organe und Geschäftsführer	4
3.4 Service-gGmbH und Kooperations-gGmbH	5
4. Steuerliche Grundlage mit Normen	5
4.1 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Grundstatus	5
4.2 Selbstlosigkeit, Vermögensbindung und zeitnahe Mittelverwendung.....	5
4.3 Feststellung der Satzungsmäßigkeit und tatsächliche Geschäftsführung.....	6
4.4 Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	6
4.5 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb	6
4.6 Umsatzsteuer	6
4.7 Spenden und Zuwendungsbestätigungen	7
4.8 Nebenberufliche Tätigkeiten in der gGmbH.....	7
5. Wann und warum wird die gGmbH eingesetzt?.....	7
6. Typische Risiken und Fehlerquellen	7
7. Kurzer Praxisfall.....	8
8. Ergebnis	9

1. Einordnung und Beratungsrelevanz

Die gemeinnützige GmbH ist keine eigene gesetzliche Rechtsform neben der GmbH. Sie ist vielmehr eine GmbH, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt. Gesellschaftsrechtlich bleibt sie also GmbH; der Gemeinnützigkeitsstatus kommt steuerrechtlich hinzu. Dass die Bezeichnung „gGmbH“ heute auch firmenrechtlich ausdrücklich zulässig ist, zeigt § 4 GmbHG: Verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 AO, kann die Abkürzung „gGmbH“ lauten.

Für den Steuerberater ist die gGmbH deshalb ein zentrales Schnittstellenthema zwischen Gesellschaftsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Spendenrecht, Umsatzsteuer und Governance. Sie verbindet die haftungsbeschränkte und professionalisierte Kapitalgesellschaft mit dem Regime steuerbegünstigter Zwecke. Gerade in Krankenhäusern, Bildungseinrichtungen, Kulturträgern, Sozialunternehmen, kirchennahen Strukturen und kommunalen Eigengesellschaften ist sie deshalb ein Standardvehikel. Der AEAO zu § 55 AO stellt ausdrücklich klar, dass auch eine Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steuerbegünstigt sein kann.

Die Beratungsrelevanz liegt darin, dass die gGmbH zwei Logiken gleichzeitig beherrschen muss. Gesellschaftsrechtlich ist sie kapitalgesellschaftlich organisiert, mit Stammkapital, Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Satzungsbindung. Steuerrechtlich darf sie aber gerade nicht in erster Linie den Gesellschafterinteressen dienen, sondern muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Genau aus dieser Überlagerung entstehen die typischen Gestaltungs- und Haftungsfragen.

2. Rechtliche Grundlage

Zivilrechtlicher Ausgangspunkt bleibt das GmbH-Gesetz. Nach § 1 GmbHG kann eine GmbH zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Der Gesellschaftsvertrag bedarf nach § 2 GmbHG der notariellen Form. § 13 GmbHG ordnet die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft an und bestimmt, dass für ihre Verbindlichkeiten grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen haftet. § 35 GmbHG weist die Vertretung den Geschäftsführern zu. Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen nach § 53 GmbHG eines Gesellschafterbeschlusses und notarieller Beurkundung. Die gGmbH ist damit zivilrechtlich vollwertige GmbH und nicht eine „Vereinsform mit Haftungsschutz“.

Steuerrechtlich baut die gGmbH auf dem Dritten Abschnitt der Abgabenordnung auf. § 51 AO eröffnet die Steuervergünstigung für Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. § 52 AO definiert die gemeinnützigen Zwecke. § 55 AO fordert die Selbstlosigkeit, § 56 AO die Ausschließlichkeit und § 57 AO die Unmittelbarkeit. Die Satzung muss nach §§ 59, 60 und 61 AO die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen präzise abbilden; die Einhaltung dieser Satzungsbedingungen wird nach § 60a AO gesondert festgestellt; die tatsächliche Geschäftsführung muss ihnen nach § 63 AO entsprechen.

Auf der Ertragsteuerseite trägt die Steuerbefreiung vor allem § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG; gewerbesteuerlich korrespondiert dazu § 3 Nr. 6 GewStG. Die amtlichen Körperschaftsteuer-Hinweise fassen dies dahin zusammen, dass Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen steuerbefreit sind, wenn sie nach Satzung und tatsächlicher

Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 AO dienen; wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.

Umsatzsteuerlich ist die gGmbH nicht generell steuerfrei. Vielmehr gilt nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG für bestimmte Leistungen steuerbegünstigter Körperschaften der ermäßigte Steuersatz; der UStAE zu Abschnitt 12.9 konkretisiert dies für Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Damit ist die gGmbH auch umsatzsteuerlich kein Sonderstatus „außerhalb des Marktes“, sondern ein reguläres Unternehmen mit spezialgesetzlichen Begünstigungen.

3. Zivilrechtliche Grundlage

3.1 Die gGmbH als GmbH mit gemeinnützigkeitsrechtlicher Überlagerung

Zivilrechtlich bleibt die gGmbH eine GmbH mit allen Strukturmerkmalen des GmbH-Rechts. Sie hat Stammkapital, Geschäftsanteile, eine Geschäftsführung und eine Gesellschafterversammlung. Das Mindeststammkapital beträgt nach § 5 Abs. 1 GmbHG 25.000 Euro. Die Bezeichnung „gGmbH“ ändert an dieser zivilrechtlichen Grundstruktur nichts; sie signalisiert lediglich, dass die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

Gerade darin liegt die zivilrechtliche Stärke der gGmbH. Sie eignet sich für Organisationen, die eine professionelle Geschäftsführung, arbeits- und vertragsrechtliche Handlungsfähigkeit, bankfähige Strukturen und haftungsbeschränkte Trägerverantwortung benötigen. Im Unterschied zum eingetragenen Verein ist sie von vornherein auf eine organverfasste Betriebs- und Trägerstruktur zugeschnitten. Im Unterschied zur Stiftung ist sie flexibler in Gesellschafter- und Governance-Fragen.

3.2 Satzung, Satzungszweck und Vermögensbindung

Das eigentliche Herzstück der gGmbH ist die Satzung. Sie muss nicht nur die gesellschaftsrechtlichen Mindestanforderungen der §§ 2, 3 GmbHG erfüllen, sondern zugleich die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der §§ 59 bis 61 AO. Der BFH hat mit Urteil vom 20. November 2025 nochmals hervorgehoben, dass die satzungsmäßige Vermögensbindung nur dann ausreichend ist, wenn entweder der steuerbegünstigte Verwendungszweck genau bestimmt oder die andere steuerbegünstigte Körperschaft beziehungsweise juristische Person des öffentlichen Rechts hinreichend benannt wird. Eine bloße generalklauselartige Formulierung genügt nicht.

Für die Beratungspraxis bedeutet das: Die Satzung der gGmbH darf nicht auf das Muster der „normalen“ GmbH reduziert werden. Insbesondere die Vermögensbindung bei Auflösung oder Zweckwegfall muss so präzise formuliert sein, dass allein anhand der Satzung geprüft werden kann, ob die spätere Vermögensverwendung steuerbegünstigt ist. Gerade hier sind formell kleine, materiell aber folgenreiche Satzungsfehler häufig.

3.3 Organe und Geschäftsführer

Die gGmbH wird nach § 35 GmbHG durch ihre Geschäftsführer vertreten. Gesellschaftsrechtlich kann der Geschäftsführer angestellt und vergütet werden; die gGmbH

ist also keineswegs auf ehrenamtliche Führung beschränkt. Gemeinnützigkeitsrechtlich setzt § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO jedoch eine klare Grenze: Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Gerade Geschäftsführeranstellungsverträge sind deshalb ein Dauerbrenner der gGmbH-Beratung.

Die zivilrechtliche Gesellschafterstellung bleibt ebenfalls erhalten. Auch eine gGmbH hat Gesellschafter und Geschäftsanteile. Gemeinnützigkeitsrechtlich wird diese kapitalgesellschaftliche Struktur jedoch überlagert: Die Gesellschafter dürfen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 AO nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten; das übrige Vermögen ist nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO steuerbegünstigt zu binden. Die gGmbH ist daher keine ausschüttungsorientierte Kapitalgesellschaft mit bloß „gutem Zweck“, sondern eine zweckgebundene Kapitalgesellschaft.

3.4 Service-gGmbH und Kooperations-gGmbH

Für die moderne Beratung besonders wichtig ist § 57 Abs. 3 AO. Danach verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Genau hier liegt die rechtliche Grundlage vieler Service-, Management- oder Kooperations-gGmbHs.

Die Norm ist für arbeitsteilige gemeinnützige Verbände von erheblicher Bedeutung. Sie erlaubt, Leistungen organisatorisch auszugliedern, ohne automatisch die Unmittelbarkeit zu verlieren. Zugleich ist dieser Bereich aktuell nicht völlig rechtssicher: Der BFH hat mit Beschluss vom 22. Mai 2025 dem EuGH Fragen zur unionsrechtlichen Einordnung des § 57 Abs. 3 AO vorgelegt. Für die Praxis ist § 57 Abs. 3 AO damit nutzbar, aber derzeit mit beihilferechtlicher Restunsicherheit belegt.

4. Steuerliche Grundlage mit Normen

4.1 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Grundstatus

Die gGmbH wird steuerbegünstigt, wenn sie nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt. § 51 AO verlangt ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke; § 52 AO konkretisiert die gemeinnützigen Zwecke; § 63 AO verlangt, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung dieser Zwecke gerichtet ist und den Satzungsbestimmungen entspricht. Die gGmbH wird also nicht allein durch Eintragung oder Firmenzusatz „gemeinnützig“, sondern durch eine fortlaufend zu erfüllende materiell-rechtliche Struktur.

4.2 Selbstlosigkeit, Vermögensbindung und zeitnahe Mittelverwendung

§ 55 AO ist die Schlüsselnorm der Selbstlosigkeit. Die Körperschaft darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen; das Vermögen muss steuerbegünstigt gebunden sein; die Mittel sind grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Seit dem aktuellen Gesetzesstand

gilt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung allerdings nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 100.000 Euro. Gerade für kleinere gGmbHs ist das eine erhebliche Vereinfachung.

Der AEAO zu § 55 schärft die praktische Perspektive weiter. Danach kann eine Körperschaft nicht als steuerbegünstigt behandelt werden, wenn ihre Ausgaben für allgemeine Verwaltung einschließlich der Werbung um Spenden einen angemessenen Rahmen überschreiten. Für gGmbHs mit stark professionalisierter Verwaltung, Fundraising oder Konzernservice ist dies ein wichtiger Prüfstein. Die Frage ist also nicht nur, **ob** Mittel für den Satzungszweck eingesetzt werden, sondern auch, in welchem Verhältnis Verwaltungs- und Zweckaufwand stehen.

4.3 Feststellung der Satzungsmäßigkeit und tatsächliche Geschäftsführung

Nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert festgestellt. Diese Feststellung bindet sowohl die Besteuerung der Körperschaft als auch die Besteuerung der Zuwendenden. § 63 AO verlangt darüber hinaus, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungsbestimmungen entspricht. Für die gGmbH bedeutet das: Selbst eine formal gute Satzung hilft nicht, wenn die Geschäftsführung tatsächlich anders handelt; umgekehrt heilt eine gemeinnützige Tätigkeit keine defizitäre Satzung.

4.4 Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Ertragsteuerlich greift bei erfüllter Gemeinnützigkeit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. Die amtlichen Körperschaftsteuer-Hinweise fassen dies ausdrücklich für Körperschaften zusammen, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dienen. Wird daneben ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Gewerbesteuerlich korrespondiert dazu § 3 Nr. 6 GewStG. Die gGmbH ist damit nicht pauschal steuerfrei, sondern nur in den steuerbegünstigten Sphären.

4.5 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb

Für die gGmbH ist § 64 AO besonders wichtig. Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 50.000 Euro im Jahr, unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Diese Grenze ist seit dem aktuellen Rechtsstand auf 50.000 Euro angehoben. Oberhalb dieser Schwelle bleibt die Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zentral.

4.6 Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich ist die gGmbH regelmäßig Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG. Für ihre Leistungen kann § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG den ermäßigten Steuersatz eröffnen. Der UStAE zu Abschnitt 12.9 stellt klar, dass begünstigt die Leistungen der Körperschaften sind, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen; Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden, sind dagegen nicht automatisch begünstigt. Für Zweckbetriebe gelten wiederum besondere Differenzierungen. Die gGmbH ist damit umsatzsteuerlich nicht „steuerfrei kraft Gemeinnützigkeit“, sondern umsatzsteuerlich sehr sphärensensibel.

4.7 Spenden und Zuwendungsbestätigungen

Eine gGmbH kann spendenbegünstigt sein. § 10b EStG nennt als Zuwendungsempfänger unter anderem Körperschaften, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit sind. Zuwendungsbestätigungen dürfen nach § 63 Abs. 5 AO allerdings nur ausgestellt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Verwaltungsauffassung koppelt diese Befugnis an einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO, einen Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. Für die Praxis heißt das: Die gGmbH ist spendenfähig, aber nur bei sauberer formeller Compliance auch spendenbescheinigungsfähig.

4.8 Nebenberufliche Tätigkeiten in der gGmbH

Für viele gGmbHs sind § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG von erheblicher Bedeutung. Nach aktuellem Gesetzesstand sind begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung bis zu 3.300 Euro jährlich nach § 3 Nr. 26 EStG und bis zu 960 Euro jährlich nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei. Das betrifft in der gGmbH-Praxis vor allem Übungsleiter-, Bildungs-, Betreuungs- und bestimmte Ehrenamtstätigkeiten. Die Beträge gelten seit dem aktuellen Stand des EStG im Jahr 2026.

5. Wann und warum wird die gGmbH eingesetzt?

Die gGmbH wird eingesetzt, wenn steuerbegünstigte Tätigkeiten in einer professionellen, haftungsbeschränkten und vertragsfähigen Organisationsform gebündelt werden sollen. Das betrifft insbesondere Krankenhäuser, Pflege- und Sozialträger, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Kulturträger, Fördergesellschaften, kommunale Eigengesellschaften und moderne Social-Business-Strukturen. Die gGmbH ist dort stark, wo Beschäftigte, Geschäftsführer, umfangreiche Verträge, Fördermittel, Darlehen und institutionelle Governance zusammenkommen.

Sie wird auch dann sinnvoll eingesetzt, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit bewusst aus einem Verein, einer Stiftung oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in eine eigenständige operative Gesellschaft ausgelagert werden soll. Gerade bei Service- und Kooperationsmodellen bietet die gGmbH eine praxistaugliche Struktur, weil sie gesellschaftsrechtliche Professionalität mit dem Gemeinnützigkeitsrecht verbinden kann. § 57 Abs. 3 AO hat diese Einsatzmöglichkeiten weiter geöffnet.

Weniger geeignet ist die gGmbH dort, wo die Gesellschafter private Ausschüttungen, freie Vermögensverwendung oder investorentypische Renditemechaniken im Vordergrund sehen. Die Kapitalgesellschaftsform könnte dies zivilrechtlich zwar nahelegen; das Gemeinnützigkeitsrecht schließt es aber materiell weitgehend aus. Die gGmbH ist daher kein Vehikel für „soziales Image bei kapitalistischer Ausschüttungslogik“, sondern eine streng zweckgebundene Kapitalgesellschaft.

6. Typische Risiken und Fehlerquellen

Die erste Fehlerquelle ist die Annahme, „gGmbH“ sei bereits eine eigenständige Rechtsform oder sichere den Gemeinnützigkeitsstatus automatisch. Beides ist unzutreffend. Die gGmbH ist gesellschaftsrechtlich GmbH; steuerlich kommt es auf Satzung und tatsächliche Geschäftsführung an. Der Firmenzusatz hilft im Außenauftritt, ersetzt aber weder § 60a AO noch § 63 AO.

Die zweite große Fehlerquelle liegt in der Satzung, insbesondere in der Vermögensbindung. Der BFH hat 2025 klar entschieden, dass eine bloße Formulierung, wonach das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft fallen soll, die es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, ohne weitere Bestimmung des Empfängers oder des konkreten Zwecks nicht genügt. Gerade pauschale oder „großzügig offene“ Klauseln sind daher gefährlich.

Die dritte Fehlerquelle ist der Glaube, formelle Satzungsmängel ließen sich folgenlos nachbessern. Der BFH hat im Urteil vom 20. November 2025 betont, dass jedenfalls bei einem Wegfall einer ausreichenden Vermögensbindung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eine Billigkeitskorrektur regelmäßig nicht in Betracht kommt. Mit anderen Worten: Späte „Heilung“ ist keine verlässliche Sanierungsstrategie.

Die vierte Fehlerquelle betrifft Geschäftsführer- und Gesellschaftervergütungen. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO verbietet zweckfremde Begünstigungen und unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Ergänzend drohen ertragsteuerlich verdeckte Gewinnausschüttungen. Der BFH hat bereits 2010 hervorgehoben, dass eine gemeinnützige GmbH, die Gewinne überwiegend verdeckt an ihre steuerpflichtigen Gesellschafter ausschüttet, schwerwiegend gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Grundsätze verstößt. Gerade bei Gesellschafter-Geschäftsführern ist dies einer der sensibelsten Punkte überhaupt.

Die fünfte Fehlerquelle liegt in der Sphärentrennung. Viele gGmbHs behandeln ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten, Zweckbetriebe, Spendenbereiche und operative Satzungszweckverwirklichung zu undifferenziert. Körperschaftsteuerlich, gewerbesteuerlich und umsatzsteuerlich ist aber jeweils gesondert zu prüfen, ob ein Zweckbetrieb, ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder eine begünstigte Leistung vorliegt. Die 50.000-Euro-Grenze des § 64 Abs. 3 AO erleichtert nur den Kleinbereich; sie ersetzt keine Sphärenanalyse.

Die sechste Fehlerquelle betrifft Service- und Kooperations-gGmbHs. § 57 Abs. 3 AO eröffnet zwar wichtige Gestaltungsspielräume, ist aber aktuell unionsrechtlich nicht vollständig geklärt. Der BFH hat 2025 dem EuGH Fragen zur beihilferechtlichen Einordnung vorgelegt. Für die Beratung heißt das: Kooperationsmodelle bleiben möglich, sollten aber besonders sorgfältig strukturiert und dokumentiert werden.

7. Kurzer Praxisfall

Eine Stadt und ein Wohlfahrtsverband gründen eine gGmbH, die ein Hospiz, Fortbildungsangebote für Pflegekräfte und ein palliativmedizinisches Beratungszentrum betreiben soll. Gesellschaftsrechtlich wird eine normale GmbH errichtet; die Satzung enthält einen präzise beschriebenen gemeinnützigen und mildtätigen Zweck, die konkreten Arten der Zweckverwirklichung und eine hinreichend bestimmte Vermögensbindung. Die Firma darf die Abkürzung „gGmbH“ führen.

Steuerlich kann die Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG befreit sein, wenn Satzung und tatsächliche Geschäftsführung die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Beschäftigt die gGmbH nebenberufliche Dozenten oder ehrenamtlich tätige Begleiter, können unter den gesetzlichen Voraussetzungen § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG relevant werden. Erhält die gGmbH Spenden, darf sie hierfür Zuwendungsbestätigungen nur ausstellen, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 5 AO vorliegen.

Errichtet dieselbe gGmbH zusätzlich einen gewinnorientierten Cateringbetrieb für externe Dritte, ist dieser Bereich nicht schon wegen der Gemeinnützigkeit der Trägergesellschaft mitbegünstigt. Vielmehr ist zu prüfen, ob ein Zweckbetrieb vorliegt; anderenfalls greifen § 64 AO und umsatzsteuerlich die allgemeinen Regeln. Werden dem Gesellschafter-Geschäftsführer zudem überhöhte Boni oder private Vorteile zugewendet, gerät zusätzlich § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO in den Blick. Das Beispiel zeigt, dass die gGmbH nur dann trägt, wenn Satzung, Vergütung, operative Bereiche und steuerliche Sphären sauber aufeinander abgestimmt sind.

8. Ergebnis

Die gGmbH ist zivilrechtlich eine GmbH und steuerrechtlich eine gemeinnützigkeitsfähige Körperschaft. Ihre gesellschaftsrechtliche Grundlage liegt im GmbHG, ihre steuerliche Grundlage in den §§ 51 bis 68 AO sowie in den korrespondierenden Begünstigungen des Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, Spenden- und Umsatzsteuerrechts. Ihr besonderer Reiz liegt darin, dass sie professionelle Kapitalgesellschaftsorganisation mit steuerbegünstigter Zweckverfolgung verbindet.

Eingesetzt wird sie sinnvollerweise dort, wo steuerbegünstigte Zwecke unternehmerisch organisiert, arbeits- und vertragsrechtlich professionell geführt und haftungsbeschränkt getragen werden sollen. Gefährlich wird sie dort, wo die Kapitalgesellschaftslogik die Gemeinnützigkeitslogik überlagert: bei zu offenen Satzungen, zu großzügigen Vergütungen, unsauberer Sphärentrennung oder vernachlässigter Vermögensbindung. Die Kernregel lautet daher: Die gGmbH ist kein Etikett, sondern eine hochformalisierte Verbindung von Gesellschaftsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht. Genau deshalb ist sie eines der präzisesten, aber auch fehleranfälligsten Gestaltungsinstrumente im Non-Profit-Bereich